

Reglement Spesenentschädigung

1. Zweck

Dieses Reglement soll alle Spesenentschädigungen, die durch die Tätigkeiten für die ASV entstehen, detailliert auflisten. Grundsätzlich werden Entschädigungen nur gewährt, wenn sie für die Tätigkeit notwendig sind und nicht schon anderweitig entschädigt wurden.

2. Vertretung gegen aussen

Als Vertretung gegen aussen gelten Tätigkeiten, die für die Vertretung gegen aussen notwendig sind (z.B. Sitzungen). Weitergehende Tätigkeiten innerhalb desselben Rahmens (z.B. Unterhaltungen) sind von Entschädigungen ausgeschlossen.

- Reisespesen in der Höhe der Habtaxkosten des öffentlichen Verkehrs

Entschädigungen sind für die folgenden Vertretungen vorgesehen:

- Vertretung bei der Schweizerischen Trachtenvereinigung und Interessengemeinschaft Volkskultur

3. Vorstands- und Kommissionssitzungen

Berechtigt sind die Teilnehmenden der entsprechenden Sitzung.

- Reisespesen in der Höhe der Habtaxkosten des öffentlichen Verkehrs
- Getränke und Verpflegung max. CHF 10.-- pro Person

Entschädigungen sind für die folgenden Sitzungen vorgesehen:

- Sitzungen des Vorstandes (inkl. Delegiertenversammlung)
- Sitzungen von Kommissionen

4. Tanzleitung eines ASV-Anlasses

Berechtigt ist, wer einen wesentlichen Teil der Tanzleitung geleistet hat.

- Befreiung vom Treffenbeitrag bei signifikanter Beteiligung (min. 1/3 des Anlasses)
- Reisespesen in der Höhe der Habtaxkosten des öffentlichen Verkehrs
- Kosten der Übernachtung bei mehrheitlicher Beteiligung (min 2/3 des Anlasses)
- Entschädigung für die Tanzleitung mit max. CHF 100.-- pro Stunde
- für Herbsttagung max. CHF 150.- Reisespesen

Entschädigungen sind für folgende ASV-Anlässe vorgesehen:

- Herbsttagung
- Tanzleitertreffen